

ius.focus

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Betreuungsunterhalt – 10/16-Regel nicht sachgerecht

Obligationenrecht (AT/BT)

Feiertagsentschädigung bei Anstellung
im Stundenlohn

Gesellschaftsrecht

Nichtigkeit eines Beschlusses der Gesellschafter-
versammlung – Recht auf eingeschränkte Revision

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Wahrung der Frist bei einer Anzeigepflicht-
verletzung nach Art. 6 Abs. 2 VVG

Handels- und Wirtschaftsrecht

Strafbarkeit bejaht: Verschweigen von Retro-
zessionen als ungetreue Geschäftsbesorgung

Zivilprozessrecht

Zeugen mit Interesse am Prozessausgang

SchKG

Geltung der Dispositionsmaxime in Bezug auf das
Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Arrest auf Vermögenswerten eines fremden Staates

Strafrecht, Strafprozessrecht

Vertrauensgrundsatz im Strassenverkehr

Anwaltsrecht

Wie darf eine Staatsanwältin ohne juristische
Ausbildung kritisiert werden?

ius.focus

Anwaltsrecht

Wie darf eine Staatsanwältin ohne juristische Ausbildung kritisiert werden?

Art. 12 lit. a BGFA

Kritik darf sein, soll aber keinen diffamierenden Charakter haben und nicht über das zulässige Mass hinausgehen. [267]

BGer 2C_907/2017 vom 13. März 2018

Der Beschwerdeführer Rechtsanwalt A. übte an der Hauptverhandlung eines grösseren Strafprozesses vor dem Kriminalgericht des Kantons Luzern Kritik an der Untersuchungsarbeit der zuständigen Staatsanwältin und bezeichnete diese wiederholt als inkompetent. Er betonte insbesondere, dass sie kaufmännisch und treuhänderisch ausgebildet sei und kein Jura-Studium absolviert habe. Er verglich ihre Ausbildung in ihrer Funktion mit einem Velomechaniker, der als operierender Arzt tätig sei. Nach mehrmaliger gerichtlicher Ermahnung, unsachliche und persönlich verletzende Angriffe zu unterlassen, hielt der Beschwerdeführer fest, die Staatsanwältin erfülle die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht. Darauf wies der Beschwerdeführer nachträglich auch einzelne Kantonsräte schriftlich hin. Die entsprechende Bestimmung von § 58 Abs. 1 JusG/LU lautet wie folgt: «Wählbar als [...] Staatsanwältin [...] ist, wer das Schweizer Bürgerrecht, eine abgeschlossene juristische Ausbildung (Master oder Lizentiat) und das Anwaltspatent oder eine gleichwertige Ausbildung hat».

Die Vorinstanz kam zum Schluss, der Gesetzgeber habe eine gleichwertige (nicht-juristische) Ausbildung als Wählbarkeitsvoraussetzung vorgesehen. Im Übrigen sei entscheidend, dass die Staatsanwältin vom Kantonsrat in Kenntnis ihrer fachlichen Ausbildung gewählt und wiedergewählt worden war. Das Bundesgericht folgt dieser Erwägung nicht. Der Kantonsrat darf sich bei der Wahl nicht über die Rechtsgrundlagen hinwegsetzen. Die vom Beschwerdeführer vorgenommene Auslegung ist nicht abwegig. Es scheint grundsätzlich logisch, dass sich die «gleichwertige Ausbildung» einzig auf das Anwaltspatent bezieht, was beispielsweise Juristen ohne Anwaltspatent mit Dokortitel wählbar

machen würde. Dass der Beschwerdeführer die Wählbarkeit der Staatsanwältin in Frage stellte, ist nachvollziehbar. Aus disziplinarischer Sicht kann ihm das Schreiben an mehrere Kantonsräte nicht vorgeworfen werden. Das Bundesgericht stimmt aber der Vorinstanz zu, dass die Äusserungen in der Hauptverhandlung diffamierenden Charakter hatten und über das zulässige Mass der Kritik und Provokation hinausgingen. Der Beschwerdeführer durfte durchaus auf die vorgebrachte fehlende juristische Ausbildung hinweisen und Kritik pointiert oder gar überzeichnet vortragen. Er übte aber auch wiederholt unsachliche Kritik, die zumindest teilweise unangebracht war, und die Staatsanwältin auf persönlicher Ebene angriff. Es war unnötig, den Umstand der fehlenden juristischen Ausbildung derart gehäuft und undifferenziert immer wieder aufzuwerfen und die Staatsanwältin offen zu verhöhnen. Solche Äusserungen gehen über das hinaus, was als notwendige und zulässige Kritik bezeichnet werden kann. Die Vorinstanz durfte dies als Verletzung der Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung gemäss Art. 12 lit. a BGFA werten. Die ausgesprochene Disziplinarbusse von CHF 500.– ist für das Bundesgericht weder unverhältnismässig noch willkürlich.

Kommentar

Recht zu haben rechtfertigt alleine noch nicht jegliche anwaltliche Kritik an der Gegenpartei oder an Behörden (Art. 12 lit. a BGFA erfasst auch die Beziehung zu diesen, so BGE 130 II 270 E. 3.2). Das Bundesgericht lässt durchblicken, dass die Kritik an der Tatsache, dass eine Luzerner Staatsanwältin ohne juristischen Studienabschluss in diese Funktion gewählt wurde, nicht nur nicht abwegig, sondern wohl zutreffend war. Die entsprechende Rüge durfte daher inner- und ausserhalb des Gerichtssaals vorgebracht werden. Wenn aber unter anderem im Gerichtssaal beanstandet wird, dass dem Beschwerdeführer die Möglichkeit entgehe, der Staatsanwältin juristisches Wissen zu vermitteln, und ausgeführt wird, diese gehe nach geistiger Tagesform und ohne jede rechtliche Systematik vor, so sprengt dies gemäss dem Bundesgericht das, was notwendige und zulässige Kritik ist. Aufgrund des im Urteil geschilderten Sachverhalts kann dieser Einschätzung gefolgt werden (gemäss Plädoyer 4/18, 16, sei A. über das Urteil empört). Offensichtlich liess sich die vorgebrachte Kritik nicht vom Motto «suaviter in re fortiter in modo» inspirieren. Dass das Bundesgericht durchaus auch kantonale Sanktionen für sehr provokante Äusserungen im Verfahren aufhebt, zeigt BGer 2C_103/2016 vom 30. August 2016. Dort wird auch festgehalten, dass im Verfahren weitergegangen werden darf als ausserhalb des Verfahrens.